

4. Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund des § 1 Abs.4 der Verordnung über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ vom 01.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 12.500 EUR übersteigen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 12.500 EUR übersteigen.

Artikel 2

§ 9 – Betriebsausschuss, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister und weiteren 6 Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

Artikel 3

§ 9 – Betriebsausschuss, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über
1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von mehr als 12.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR hat;
 2. Abschluss von Verträgen mit einem Vertragswert von 25.000 EUR bis 100.000 EUR;
 3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
 4. Stundung von Forderungen von mehr als zwei bis zu sechs Monaten und von mehr als 12.500 EUR, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR;

5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes (Erlass gerichtlich oder außergerichtlich) oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von (gerichtlichen und außergerichtlichen) Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 12.500,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt;
6. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt;
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen des Erfolgsplans und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen des Liquiditätsplans von mehr als 12.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall;
8. die Ausführung von Bauvorhaben, die Zustimmung zu den Bauunterlagen sowie die Vergabe der Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB) ab einer Höhe von 25.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung von mehr als 25.000 EUR bis 250.000,00 EUR;
9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ab einer Höhe von 25.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall;
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 12.500,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt;
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 12.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall;
12. den Erlass von Richtlinien und vergleichbaren Handlungsvorschriften.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 24.06.2014



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.